Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3540

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit

— Drucksache V/3151 —

A. Bericht des Abgeordneten Riegel (Göppingen)

Die in München am 23. August 1967 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des zwischen diesen beiden Ländern geschlossenen Abkommens zur Sozialen Sicherheit vom 25. Februar 1964 bedarf nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften. Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens notwendigen technischen Bestimmungen über die Erteilung von Bescheinigungen und die Gewährung von Verwaltungshilfen durch die Versicherungsträger und die Verbindungsstellen sowie über den Zahlungsverkehr und das Abrechnungsverfahren, soweit sie für die Gewährung von Leistungen der Rentenversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung sowie von Familienzulagen an Staatsangehörige beider Länder, die jeweils Ansprüche gegen das andere Land geltend machen können, erforderlich sind .

Am 30. September 1967 waren 385 Grenzgänger schweizerischer Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und 13 354 deutsche Staatsangehörige als Grenzgänger in der Schweiz beschäftigt. Am 30. Juni 1968 betrug die Zahl der schweizerischen Staatsangehörigen, die insgesamt, d. h. einschließlich der Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren, 6655 Personen. Die Gesamtzahl aller in der Schweiz beschäftigten deutschen Staatsangehörigen ist hier nicht bekannt.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. November 1968 einstimmig beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

Bonn, den 15. November 1968

Riegel (Göppingen)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3151 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1968

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Riegel (Göppingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter